



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH I - 4/21

MA 10 und Verein Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien, Prüfung des Vereines Kindergruppen

KINDERLACHEN Wien;

Subventionsprüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien in den Jahren 2018 bis 2020 einer Prüfung.

Der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien wurde von der MA 10 - Kindergärten seit dem Jahr 2012 im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ gefördert. Im Betrachtungszeitraum betrieb der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien 4 Kindergruppen, für die eine Vollförderung gewährt wurde. Dabei wurden monatlich durchschnittlich rd. 35.000,-- EUR an Förderungsmitteln ausbezahlt. In Summe ergab dies im Betrachtungszeitraum ein Förderungsvolumen in der Höhe von rd. 1,30 Mio. EUR.

Verbesserungspotenzial zeigte sich unter anderem hinsichtlich der Einhaltung der in den Vereinsstatuten vorgesehenen Vertretungsbefugnisse sowie der Dokumentation der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes. Zudem waren im Betrachtungszeitraum keine Rechnungsprüfenden bestellt, weshalb auch keine Rechnungsprüfung durchgeführt wurde. Die Bestellung der in den Statuten sowie im Vereinsgesetz 2002 vorgesehenen Rechnungsprüfenden wurde ebenso empfohlen wie die Einholung der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds bei In-sich-Geschäften.

Hinsichtlich der Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung wurde unter anderem Verbesserungspotenzial bei der zeitnahen Verbuchung von Geschäftsfällen sowie der Qualität der Erfassung der Belegdaten festgestellt. Der Stadtrechnungshof Wien sprach darüber hinaus Empfehlungen zur Verbesserung der Kassengebarung und des Nachweises der Kraftfahrzeug-Ausgaben aus.

In Bezug auf die Förderungsabrechnungen der MA 10 - Kindergärten erkannte der Stadtrechnungshof Wien Verbesserungspotenzial hinsichtlich der Prüfung und Dokumentation der Vollständigkeit der den Förderungsansuchen beizulegenden Unterlagen. Zudem wurde empfohlen, die Feststellungen des gegenständlichen Berichtes bei künftigen Abrechnungsprüfungen und Förderungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien in den Jahren 2018 bis 2020 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	8
1.1 Prüfungsgegenstand	8
1.2 Prüfungszeitraum	8
1.3 Prüfungshandlungen	9
1.4 Prüfungsbefugnis	9
1.5 Vorberichte	10
2. Gesetzliche Grundlagen	10
2.1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz.....	10
2.2 Wiener Tagesbetreuungsverordnung	10
2.3 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.....	11
3. Allgemeines	12
4. Aufbau- und Ablauforganisation	13
4.1 Vereinsorgane	13
4.2 Vertretungsbefugnisse	18
4.3 Organisatorische Elemente.....	19
4.4 Managementinformationssysteme	20
5. Förderungen der MA 10 - Kindergärten	21
5.1 „Allgemeine Förderrichtlinie“	22
5.2 Betreuungsbeitrag.....	24
5.3 Grundbeitrag.....	25
5.4 Verwaltungszuschluss.....	26

6. Einnahmen- und Ausgabenrechnung	27
6.1 Vorgaben nach dem Vereinsgesetz 2002	27
6.2 Darstellung der Einnahmen und Ausgaben.....	29
6.3 Buchhaltung.....	30
6.4 Kontengebarung.....	33
6.5 Kassengebarung	34
6.6 Ergebnis der stichprobenweisen Belegeinschau durch den Stadtrechnungshof Wien	36
6.7 Beschaffungen und Leistungsvergaben.....	36
6.8 Kraftfahrzeug-Ausgaben	37
6.9 Nutzung von Skonti.....	38
6.10 Telefongebühren.....	39
6.11 Elternbeiträge	39
7. Personal.....	41
8. Förderungsabwicklung der MA 10 - Kindergärten.....	42
8.1 Förderungsansuchen	42
8.2 Monatliche Förderungsabrechnung	44
8.3 Jährliche Förderungsabrechnung	47
9. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	50

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Monatliche Betreuungsbeiträge in den Jahren 2018 bis 2020	25
Tabelle 2: Monatliche Grundbeiträge in den Jahren 2018 bis 2020	26
Tabelle 3: Monatliche Verwaltungszuschüsse in den Jahren 2018 bis 2020	27
Tabelle 4: Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2018 bis 2020	29
Abbildung 1: Auszug Kontenblätter 2018	32
Tabelle 5: Monatliche Elternbeiträge in den Jahren 2018 bis 2020.....	40

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
BA.....	Bank
BAO	Bundesabgabenordnung
BelegDat.....	Belegdatum
BuDat	Buchungsdatum
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
DV.....	Datenverarbeitung
EA.....	Eingangs- bzw. Ausgangsrechnung
E-Mail.....	Elektronische Post
et al.	et alii (deutsch: und andere)
EUR.....	Euro
EURORAI	European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions
Geg-Kto.....	Gegenkonto
GJS.....	Gemeinderatausschuss Bildung, Jugend, Infor- mation und Sport
IKS.....	Internes Kontrollsystem
INTOSAI.....	The International Organisation of Supreme Audit Institutions
IT	Informationstechnologie
KFS.....	Fachgutachten des Fachsenats der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Kfz.....	Kraftfahrzeug
Lief	Lieferung
lt.	laut
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung

Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o.Ä.	oder Ähnliche(s)
Pr.Z.	Präsidentialzahl
rd.	rund
RL	Rechnungslegung
RZ	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VerG	Vereinsgesetz 2002
vgl.	vergleiche
WC	water closet
WStV	Wiener Stadtverfassung
WTBVO	Wiener Tagesbetreuungsverordnung
Z	Zession
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZVR-Zahl	Zentrale Vereinsregister-Zahl

LITERATURVERZEICHNIS

Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Fachgutachten KFS/DV 1: Ordnungsmäßigkeit von IT-Buchführungen (2011)

Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Fachgutachten KFS/RL 19: Rechnungslegung der Vereine (2021)

Lansky/Matznetter/Pätzold/Steinwandtner/Thunshirn, Rechnungslegung der Vereine, 2. Auflage (2006), Linde Verlag, Wien

Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 4. Auflage (2013), LexisNexis Verlag, Wien

Weilinger/Fuhrmann in Schopper/Weilinger, VerG § 21, 16. Lieferung (2019), MANZ 'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

GLOSSAR

Trägerorganisationen

Private Organisationen, welche die Kinderbetreuungseinrichtungen führen.

KidWeb

Einheitliches Tool der MA 10 - Kindergärten für die Dateneingabe und Datenweiterleitung durch die Trägerorganisationen.

KidFW

Bestehende Applikation der MA 10 - Kindergärten zur Erfassung und Verwaltung von Stammdaten sowie zur Umsetzung neuer Anforderungen an die Verrechnung mit den privaten elementaren Bildungseinrichtungen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien auf Basis der von der MA 10 - Kindergärten an den Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der MA 10 - Kindergärten im genannten Prüfungszeitraum gewährten finanziellen Mittel.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche, pädagogische Tätigkeit des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien. Weiters war die Funktionsweise und Zuverlässigkeit der IT-Module der MA 10 - Kindergärten nicht Gegenstand der Prüfung.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 3. Quartal 2021. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden Ende Juni 2021 statt. Die Schlussbesprechungen wurden im Dezember 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2020, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei den geprüften Stellen. Ortsaugenscheine fanden am 25. Juni 2021, am 21. September 2021 sowie am 29. September 2021 statt.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 wurde in der „Allgemeinen Förderrichtlinie“ der MA 10 - Kindergärten festgelegt und im Rahmen der zwischen der MA 10 - Kindergärten und dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien abgeschlossenen Förderungsvereinbarung verbindlich gemacht.

Gemäß § 24 der INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung von aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfängerinnen bzw. Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien stichprobenweise geprüft.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht:

- „MA 10, Prüfung der laufenden Zuschüsse an private Kindergärten, StRH II - 10-1/14“.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz

Die Tagesbetreuung von Kindern konnte nicht nur in Kindergärten, sondern gemäß dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz auch in geeigneten Räumlichkeiten in Form einer Kindergruppe stattfinden. Dabei war im Rahmen der Bildungsarbeit der Wiener Bildungsplan, der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich sowie der Werte- und Orientierungsleitfaden der Stadt Wien zu berücksichtigen. Zudem hatte die Bildungsarbeit die sensomotorische- psychomotorische, emotionale, soziale und ethische sowie die kognitive Kompetenz der Kinder und deren Sprachkompetenzen zu fördern.

Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger von Kindergruppen bedurften für das Anbieten oder Ausüben der Tagesbetreuung einer Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien. Für die Regelung der Durchführung der Tagesbetreuung war eine Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

2.2 Wiener Tagesbetreuungsverordnung

Die WTBVO regelte im Abschnitt 4 die Durchführung der Tagesbetreuung in Kindergruppen. Unter einer Kindergruppe war eine Einrichtung zu verstehen, in der Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages in geeigneten Räumlichkeiten betreut wurden.

Eine Kindergruppe durfte höchstens 14 gleichzeitig betreute Tageskinder bzw. 10 gleichzeitig betreute Tageskinder umfassen, wenn mindestens ein Kind im Alter von bis zu 2 Jahren war und nicht eine weitere Betreuungsperson anwesend war.

Für jede Kindergruppe musste zumindest eine fachlich ausgebildete Betreuungsperson vorhanden sein, die sowohl eigenberechtigt als auch persönlich geeignet war und zumindest Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreichte. Zudem war vor Aufnahme der Tätigkeit die Absolvierung einer entsprechenden theoretischen und praktischen Ausbildung nachzuweisen. Die theoretischen Ausbildungsbereiche samt des erforderlichen Mindeststundenausmaßes waren ebenfalls in der WTBVO geregelt.

Die Räumlichkeiten, in denen die Tagesbetreuung stattfand, mussten für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes geeignet sein. Jeder Kindergruppe mussten:

- ein Aufenthaltsraum mit altersangepasster Ausstattung,
- ein Ruheraum, mindestens jedoch eine Ruhemöglichkeit,
- ein WC,
- ein Waschraum, mindestens jedoch eine Waschgelegenheit und bei Bedarf eine Wickelgelegenheit,
- eine Küche, mindestens jedoch eine vom Aufenthaltsraum bzw. Ruheraum durch Raumteiler abgetrennte Küchenzeile sowie
- ein Vorraum mit der Möglichkeit zur Kleiderablage zur Verfügung stehen.

Die Tagesbetreuungseinrichtung musste pro Tageskind und Betreuungsperson eine Fläche von mindestens 4 m² umfassen und war im Einklang mit dem pädagogischen Konzept mit einer ausreichenden Anzahl an altersentsprechenden Bildungsmitteln, Arbeitsbehelfen und Spielgeräten auszustatten.

2.3 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien war die MA 10 - Kindergärten zuständig für die Führung von Kindergärten und Horte der Stadt Wien. Darüber hinaus oblagen ihr u.a. Förderungen im Zusammenhang mit der elementaren

Bildung von Kindern sowie der Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten (Privaten) über die Besorgung von Angelegenheiten der elementaren Bildung von Kindern.

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe war gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien zuständig für die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben des Wiener Kindergartengesetzes, des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes und des Wiener Frühförderungsgesetzes und somit u.a. zuständig für die Bewilligung der Errichtung und des Betriebs von Kindergruppen in Wien.

3. Allgemeines

Der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien war nicht auf Gewinn ausgerichtet und hatte seinen Sitz in Wien. Der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien wurde im Oktober 2010 gegründet und war im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 452847529 eingetragen.

Der Zweck des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien war die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen, die Förderung des kulturellen Austausches und die Unterstützung bei der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund. Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienten die Errichtung einer Kindergruppe, die Beratung sowie die Sprachförderung. Festzustellen war, dass zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien nicht nur 1, sondern 4 Kindergruppen errichtet und betrieben wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, in den Statuten bei den ideellen Mitteln die Errichtung einer Kindergruppe auf die Errichtung von Kindergruppen anzupassen.

Die materiellen Mittel sollten u.a. durch Spenden, Einnahmen durch Kinderbetreuung sowie Veranstaltungen, Flohmärkte und Feste lukriert werden. Die Lukrierung materieller Mittel durch öffentliche Förderungen war in den bei der Vereinsbehörde vorliegenden Vereinsstatuten nicht enthalten. Da sich der Verein Kindergruppen

KINDERLACHEN Wien in der Praxis überwiegend über öffentliche Förderungen finanzierte, wäre dies in den Vereinsstatuten entsprechend als Einnahmequelle anzuführen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien alle materiellen Mittel, die zur Erreichung des Vereinszweckes dienen, in den Statuten anzuführen.

Zum Prüfungszeitpunkt betrieb der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien 4 Kindergruppen an den Standorten:

- Wien 1030, Baumgasse 50/1-2 (Eröffnung im September 2012),
- Wien 1030, Baumgasse 57-61/1/R01 (Eröffnung im September 2013),
- Wien 1030, Baumgasse 55/Leonhardgasse 25/1 (Eröffnung im November 2015) sowie
- Wien 1030, Baumgasse 55/Leonhardgasse 25/2 (Eröffnung im November 2015).

Entsprechende Bewilligungsbescheide der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe für den Betrieb der Kindergruppen lagen vor.

4. Aufbau- und Ablauforganisation

4.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien waren die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfenden und das Schiedsgericht.

4.1.1 In den Vereinsstatuten war festgelegt, dass eine ordentliche Generalversammlung einmal jährlich stattzufinden hatte. Die Einladung zur Generalversammlung hatte mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail zu erfolgen. Die Einberufung konnte durch den Vorstand, die Rechnungsprüfenden oder durch eine gerichtlich bestellte Kuratorin bzw. einen gerichtlich bestellten Kurator erfolgen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - konnten nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Generalversammlung war ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Vereinsstatuten oder zur Auflösung des Vereines bedurften jedoch einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen. Den Vorsitz der Generalversammlung führte die Obfrau bzw. der Obmann bzw. bei deren bzw. dessen Verhinderung die Schriftführerin bzw. der Schriftführer oder die Kassierin bzw. der Kassier. Wenn auch diese Personen verhindert waren, oblag der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Die Aufgaben der Generalversammlung umfassten u.a.:

- die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und dem Verein,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

Im Betrachtungszeitraum wurden die Einladungen zur Generalversammlung nicht schriftlich versendet, sondern die Termine mündlich zwischen den Vereinsmitgliedern vereinbart. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien im Betrachtungszeitraum nur aus 3 Mitgliedern bestand.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, die statutarischen Regelungen betreffend die Einladung zur Generalversammlung zu evaluieren oder die diesbezüglichen Regelungen der Statuten einzuhalten.

Die Sitzungen der Generalversammlung fanden einmal jährlich statt und es wurden schriftliche Protokolle erstellt. Aus den Protokollen ging nicht hervor, inwieweit die Genehmigung des Rechnungsabschlusses oder die Entlastung des Vorstandes in der Generalversammlung thematisiert wurde. Diesbezüglich lagen auch keine anderweitigen schriftlichen Beschlüsse vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, die Beschlüsse der Generalversammlung schriftlich zu dokumentieren. Ferner wurde empfohlen, sicherzustellen, dass sämtliche in den Statuten definierten Aufgaben wahrgenommen werden.

4.1.2 Der Vorstand bestand aus 3 Mitgliedern und zwar aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer sowie der Kassierin bzw. dem Kassier und wurde von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode betrug 2 Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich war. Im Betrachtungszeitraum wurde der bestehende Vorstand zweimalig wiedergewählt. Dies war entsprechend in den Protokollen der Generalversammlungen dokumentiert.

Der Vorstand war beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte dieser anwesend war. Beschlüsse wurden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gab die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dem Vorstand oblagen die Leitung des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien und alle Aufgaben, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. Unter anderem umfassten die Aufgaben des Vorstandes:

- die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien entsprechenden Rechnungswesens, das zumindest die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Führung eines Vermögensverzeichnisses umfasste,

- die Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie
- die Aufnahme und die Kündigung von Angestellten des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien.

Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien oblag der Obfrau bzw. dem Obmann. Diese bzw. dieser vertrat den Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien bedurften zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau bzw. des Obmanns und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers bzw. in Geldangelegenheiten der Obfrau bzw. des Obmanns und der Kassierin bzw. des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien bedurften der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Im Fall der Verhinderung trat an die Stelle der Obfrau bzw. des Obmanns die Schriftführerin bzw. der Schriftführer oder die Kassierin bzw. der Kassier. Im Fall der Verhinderung der Schriftführerin bzw. des Schriftführers trat an deren bzw. dessen Stelle die Kassierin bzw. der Kassier.

Bei Befolgung dieser - an die Musterstatuten des Bundesministeriums für Inneres angelehnten - statutarischen Vertretungsregelungen wäre somit die Obfrau bzw. der Obmann befähigt gewesen, faktisch unbegrenzt mündliche Zusagen (z.B. über mehrere 1.000,-- EUR) zu machen. Zugleich hätte sie bzw. er aber für jede schriftliche noch so geringfügige Angelegenheit zusammen mit der Kassierin bzw. dem Kassier unterzeichnen müssen. Dies entsprach nicht der im Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien gelebten Praxis, in der auch schriftliche Vereinbarungen durch die Obfrau alleine unterzeichnet wurden.

Die statutarischen Vertretungsregelungen eines Vereines werden von der Vereinsbehörde im Zentralen Vereinsregister aufgenommen. Somit wurden auch die vorgeannten Regelungen des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien dargestellt.

Damit waren sie für jeden Dritten ersichtlich und für den Geschäftsverkehr entscheidend, da sich mögliche Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner nur daran orientieren können.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Vertretungsregelungen in den Statuten zu evaluieren, diese klarer zu fassen und auch entsprechend nach außen zu kommunizieren.

Hinsichtlich der Anzahl der Vorstandssitzungen sahen die Vereinsstatuten keine Regelungen vor. Im Betrachtungszeitraum fanden lt. Angabe des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien jährliche Vereinssitzungen statt. Nach näherer Prüfung wurde festgestellt, dass es sich bei diesen Sitzungen um die Generalversammlungen handelte. Da der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien aus 3 Mitgliedern bestand, die gemeinsam den Vorstand bildeten, waren diese Sitzungen personenident mit etwaigen Sitzungen des Vorstandes, es fanden jedoch keine gesonderten Vorstandssitzungen statt.

Aus den Protokollen der Generalversammlung ging nicht hervor, inwieweit in diesem Rahmen Beschlüsse über die Aufgaben des Vorstands - wie z.B. die Erstellung des Rechnungsabschlusses oder die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitenden des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien - gefasst wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, dezidierte Vorstandssitzungen durchzuführen und die Beschlüsse des Vorstandes entsprechend zu dokumentieren.

4.1.3 Gemäß VerG hatte jeder Verein mindestens 2 Rechnungsprüfende zu bestellen. Diese hatten die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

Laut den Vereinsstatuten waren für den Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfende zu

bestellen, die keinem anderen Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören durften. Den Rechnungsprüfenden oblag die laufende Geschäftskontrolle sowie die Führung der Finanzgebarung des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel.

Im Betrachtungszeitraum waren für den Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien keine Rechnungsprüfenden bestellt. Eine jährliche Rechnungsprüfung fand folglich nicht statt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, entsprechend den Vorgaben des VerG und der Vereinsstatuten 2 unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfende zu bestellen. Ferner wurde empfohlen, sicherzustellen, dass eine jährliche Rechnungsprüfung stattfindet.

4.1.4 Das Schiedsgericht wurde zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehender Streitigkeiten berufen und setzte sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Das Schiedsgericht traf seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidungen waren vereinsintern endgültig.

4.2 Vertretungsbefugnisse

4.2.1 Wie vorangehend erwähnt, bedurften schriftliche Ausfertigungen des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau bzw. des Obmanns und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers bzw. in Geldangelegenheiten der Obfrau bzw. des Obmanns und der Kassierin bzw. des Kassiers.

Diesbezüglich war festzustellen, dass Verträge, die vom Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien abgeschlossen wurden, nicht im Vieraugenprinzip von der Obfrau und der Schriftführerin oder dem Kassier unterfertigt wurden. Die vom Stadtrechnungshof Wien eingesehenen Verträge bzw. schriftlichen Ausfertigungen wurden in der Regel alleine von der Obfrau des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien gezeichnet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, die in den Statuten vorgesehenen Vertretungsbefugnisse entsprechend einzuhalten.

4.2.2 Die Statuten sahen vor, dass Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds bedurften. Diese Regelung stand im Einklang mit dem VerG, das ebenfalls bei derartigen In-sich-Geschäften ein Vieraugenprinzip vorsah.

Im Betrachtungszeitraum waren die Obfrau sowie der Kassier des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien im Verein angestellt. Die Dienstverträge wiesen lediglich die Unterschrift der Obfrau des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien auf und waren nicht durch ein weiteres Vorstandsmitglied unterfertigt. Die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds zum Eingang dieser Dauerschuldverhältnisse war auch anderweitig nicht dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, bei Rechtsgeschäften zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds einzuholen und diese im Sinn der Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren.

4.3 Organisatorische Elemente

Ein Organigramm bzw. eine dokumentierte Aufbau- und Ablauforganisation lag für den Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien nicht vor. Laut Angabe des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien existierten auch keine Geschäftsordnungen, Handbücher oder andere Anweisungen.

Im Wesentlichen leitete sich das Handeln des Leitungsorgans und der Beschäftigten somit aus der Verfolgung des Vereinszweckes und den Statuten sowie aus mündlichen Anweisungen ab.

Der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien wies eine überschaubare Struktur auf. Die täglichen Geschäfte wurden weitestgehend von der Obfrau selbst durchgeführt bzw. angewiesen. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war demnach keine explizite Beschreibung der Aufbau- und Ablauforganisation bzw. kein eigenes Organisationshandbuch erforderlich, sodass von einer Empfehlung abgesehen wurde.

4.4 Managementinformationssysteme

4.4.1 Ein IKS kann als die Gesamtheit der prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen einer Organisation definiert werden. Es ist ein in die Arbeitsprozesse eingebettetes und nicht darauf aufgesetztes System. Ein IKS sollte nicht nur auf die Rechnungslegung beschränkt sein, sondern vielmehr alle wesentlichen Geschäftsprozesse einbeziehen. Ziel eines IKS ist die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sicherheit der betrieblichen Abläufe.

Ein IKS und ein Risikomanagementsystem sind untrennbar miteinander verbunden. Ein Risikomanagementsystem ist die Voraussetzung für ein lückenloses IKS und die ständig wiederkehrenden Prüfungen des Risikomanagementsystems bilden die Basis für die Weiterentwicklung des IKS.

Im Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien war kein beschriebenes und strukturiertes IKS implementiert. Regelungen im Sinn eines Risikomanagementsystems waren gleichfalls nicht vorhanden.

Die Umsetzung gewisser Maßnahmen des IKS und des Risikomanagementsystems erschien dem Stadtrechnungshof Wien trotz der überschaubaren Struktur des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien sinnvoll.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, die Einführung an die Betriebsgröße angepasster, grundlegender Elemente eines IKS und eines Risikomanagementsystems zu evaluieren.

4.4.2 Unter einem Compliance-Managementsystem in einer Organisation werden alle Instrumente, Mechanismen und Prozesse verstanden, die ein regelkonformes Verhalten unter Berücksichtigung ethischer und moralischer Grundsätze gewährleisten sollen. In Organisationen umgesetzte Compliance-Managementsysteme umfassen die unterschiedlichsten Themen- bzw. Regelungsbereiche, wie beispielsweise Kartell- und Kapitalmarktrecht, Arbeits- und Sozialrecht, IT oder auch Datenschutz. Compliance sollte dabei aber nicht nur helfen, externe Regeln wie Gesetze und Normen, sondern auch interne Festlegungen wie Richtlinien, Verhaltenskodizes und auch vertragliche Bestimmungen mit Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern einzuhalten. Die Einhaltung von Regelungen und Richtlinien hinsichtlich Korruptionsprävention sowie Korruptionsbekämpfung stellte lediglich einen Teilaspekt des Compliance-Managements dar.

Ein derartiges Compliance-Managementsystem unterstützte das rechts- und regelkonforme Verhalten der Geschäftsführung, der Führungskräfte und der Mitarbeitenden. Sofern eine Organisation ihren Verpflichtungen nachkam und rechts- und regelkonformes Verhalten durch die Unternehmenskultur sichergestellt war, wurde von einem nachhaltig etablierten Compliance-Managementsystem gesprochen.

Festzustellen war, dass im Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien kein Compliance-Managementsystem eingeführt war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, ein u.a. an die Größe, Struktur, Risikolage des Tätigkeitsfeldes und die Mitarbeitendenzahl der Organisation sowie die Höhe der Förderungen angepasstes Compliance-Managementsystem einzuführen.

5. Förderungen der MA 10 - Kindergärten

Mit Beschluss des Wiener Gemeinderates Pr.Z. 02151-2009/0001-GJS vom 24. Juni 2009 wurde die MA 10 - Kindergärten ermächtigt im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ Vereinbarungen mit privaten Trägerorganisationen sowie Tages-

eltern abzuschließen. Ziel dieser Maßnahme war es, ein möglichst beitragsfreies Bildungs- und Betreuungsangebot in Kindergärten, Kindergruppen und bei Tageseltern zu schaffen. Die Vereinbarungen basierten auf der „Allgemeinen Förderrichtlinie“, die grundsätzlich den Abschluss von Vereinbarungen mit einer Laufzeit von 5 Jahren vorsah. Zudem wurde die MA 10 - Kindergärten mit Beschluss des Wiener Gemeinderates Pr.Z. 02317-2010/0001-GJS vom 30. Juni 2010 ermächtigt, Zusatzvereinbarungen abzuschließen.

Nach erfolgter Evaluierung wurde mit Beschluss des Wiener Gemeinderates Pr.Z. 01532-2014/0001-GJS vom 25. Juni 2014 eine adaptierte „Allgemeine Förderrichtlinie“ für Förderungen zur Gewährleistung der elementaren Bildung und Betreuung durch private Trägerorganisationen bzw. Tageseltern in Wien im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ beschlossen. Unter anderem war nunmehr der Abschluss unbefristeter Förderungsvereinbarungen vorgesehen.

Der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien wurde von der MA 10 - Kindergärten seit dem Jahr 2012 im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ gefördert. Die im Jahr 2012 für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossene Förderungsvereinbarung wurde im Jahr 2014 einvernehmlich aufgelöst und eine neue unbefristet gültige Förderungsvereinbarung im Sinn der adaptierten „Allgemeinen Förderrichtlinie“ abgeschlossen.

Auf Basis dieser Förderungsvereinbarung wurden dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien in den Jahren 2018 bis 2020 monatlich durchschnittlich rd. 35.000,-- EUR an Förderungsmitteln ausbezahlt. In Summe ergab dies im Betrachtungszeitraum ein Förderungsvolumen in der Höhe von rd. 1,30 Mio. EUR.

5.1 „Allgemeine Förderrichtlinie“

Die „Allgemeine Förderrichtlinie“ beinhaltete grundsätzliche Regelungen für die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln und stellte somit die Basis für die Förderung privatrechtlich organisierter, elementarer Bildungs- und Betreuungsangebote durch die Stadt Wien dar. Gefördert wurde die elementare Bildung und Betreuung von Wiener

Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren bzw. bis zum Beginn der Schulpflicht. Als elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung im Sinn der „Allgemeinen Förderrichtlinie“ galten Kindergärten, Kindergruppen sowie Tageseltern.

Bei Erfüllung der in der „Allgemeinen Förderrichtlinie“ definierten Voraussetzungen konnten nachstehende Förderungen gewährt werden, auf die in den folgenden Berichtskapiteln näher eingegangen wird:

- Betreuungsbeitrag (s. Punkt 5.2),
- Grundbeitrag (s. Punkt 5.3) sowie,
- Verwaltungszuschuss (s. Punkt 5.4).

Erhielt eine elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung den Betreuungsbeitrag, den Grundbeitrag und den Verwaltungszuschuss wurde von einer Vollförderung gesprochen. Eine Vollförderung konnten gemeinnützige Einrichtungen erhalten, während für nicht gemeinnützige Einrichtungen die Basisförderung möglich war. Im Rahmen der Basisförderung wurde nur der Betreuungsbeitrag bezahlt.

Die „Allgemeine Förderrichtlinie“ umfasste 3 verschiedene Bildungs- und Betreuungsmodelle:

- ganztägige Betreuung (40 bis 50 Wochenstunden),
- Teilzeitbetreuung (26 bis 39 Wochenstunden) sowie
- halbtägige Betreuung (16 bis 25 Wochenstunden).

Die Betreuungs- und Grundbeiträge variierten je nach Art des gewählten Betreuungsmodells und des Alters der betreuten Kinder. Die Höhe des Verwaltungszuschusses war abhängig von der Anzahl der von der Trägerorganisation geführten Gruppen.

Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung waren u.a.

- das Vorliegen einer Bewilligung für den Betrieb einer Bildungs- und Betreuungseinrichtung durch die zuständige Behörde (MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe),

- der Einsatz des Betreuungspersonals gemäß der gesetzlichen Vorschrift zur Betreuung von Kindern und dessen Anmeldung bei der zuständigen Sozialversicherungsträgerin bzw. beim zuständigen Sozialversicherungsträger,
- die Führung aller erforderlichen Aufzeichnungen, die eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen ermöglichten und die Aufbewahrung der bezughabenden Belege bis zum Ablauf von 7 Jahren nach Auszahlung der Förderung,
- die Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze des Wiener Bildungsplans und des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans im Bereich der pädagogischen Arbeit in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der gesetzlichen Vorgaben für den Betrieb einer elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung,
- der Abschluss einer Förderungsvereinbarung zwischen der Stadt Wien und der elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung sowie
- die Gestaltung der Öffnungs- und Schließzeiten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie die Einhaltung der Obergrenze von 20 Schließtagen in den Sommermonaten bzw. von 30 Schließtagen insgesamt im Jahr.

5.2 Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag wurde für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren bzw. bis zum Beginn der Schulpflicht gewährt, die ihren Hauptwohnsitz gemäß Meldedaten in Wien hatten und bei denen auch zumindest ein Elternteil bzw. eine mit der Obsorge betraute Person den Hauptwohnsitz in Wien hatte.

Der Betreuungsbeitrag war für die Deckung jener Kosten vorgesehen, die für die allgemeine Bildungs- und Betreuungsleistung für ein Kind erforderlich waren. Er wurde valorisiert und orientierte sich am Besuchsbeitrag für städtische Kindergärten.

Die im Betrachtungszeitraum geltenden Betreuungsbeiträge sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt (Beträge in EUR).

Tabelle 1: Monatliche Betreuungsbeiträge in den Jahren 2018 bis 2020

	0 bis 3,5 Jährige - ganztags/Teil- zeit/halbtags	3,5 bis 6 Jährige - ganztags	3,5 bis 6 Jährige - Teilzeit	3,5 bis 6 Jährige - halbtags
01.01.2018 bis 31.08.2019	257,23	257,23	186,38	152,25
01.09.2019 bis 31.12.2020	268,55	268,55	194,58	158,95

Quelle: MA 10 - Kindergärten; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Der Betreuungsbeitrag für ein Kleinkind (0 bis 3 Jahre) wurde bis zum Ende des 6. Monats nach der Vollendung des 3. Lebensjahres gewährt, damit das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres in derselben Gruppe bleiben konnte. Die Förderung stand jedem Wiener Kind zu und wurde maximal 12-mal jährlich direkt an die Trägerorganisation bzw. die Tageseltern überwiesen.

Voraussetzung für die Gewährung war die Einhaltung der maximalen Schließtage. Bei einer Überschreitung dieser Grenze wurden die Betreuungsbeiträge um zumindest einen Monat reduziert.

Im Betrachtungszeitraum wurden an den Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien rd. 575.000,-- EUR an Betreuungsbeiträgen ausbezahlt.

5.3 Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wurde nur an gemeinnützige Trägerorganisationen im Sinn der BAO vergeben. Es handelte sich dabei um eine Förderung der Trägerorganisation, die pro Kind im Alter von 0 bis 6 Jahren berechnet und somit auch für Kinder aus österreichischen Bundesländern, die in Wien in einer behördlich genehmigten Bildungs- und Betreuungseinrichtung einer privaten Trägerorganisation betreut wurden, ausbezahlt wurde.

Die Förderung wurde nur unter der Voraussetzung gewährt, dass keine Privatentnahmen der Trägerorganisation stattfanden. Zudem war das gesamte gesetzlich vorgeschriebene Personal entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften anzustellen und zu entlohnen. Das pädagogisch ausgebildete Personal war über dem jeweils

geltenden Mindestlohntarif zu entlohnen und für den gesamten Betrieb war ein nachvollziehbares und einheitliches Gehaltsschema umzusetzen. Der Grundbeitrag valorisierte sich in demselben prozentuellen Ausmaß, in dem sich die Bezüge für vertragsbedienstete Kindergartenpädagoginnen bzw. Kindergartenpädagogen bei der Stadt Wien änderten. Die im Betrachtungszeitraum geltenden Grundbeiträge sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt (Beträge in EUR).

Tabelle 2: Monatliche Grundbeiträge in den Jahren 2018 bis 2020

	0 bis 3,5 Jährige - ganztags	0 bis 3,5 Jährige - Teilzeit	0 bis 3,5 Jährige - halbtags	3,5 bis 6 Jährige - ganztags	3,5 bis 6 Jährige - Teilzeit	3,5 bis 6 Jährige - halbtags
01.01.2018 bis 31.12.2018	333,65	333,65	333,65	144,97	144,97	87,44
01.01.2019 bis 31.12.2019	343,59	343,59	343,59	149,29	149,29	90,04
01.01.2020 bis 31.12.2020	351,18	351,18	351,18	152,59	152,59	92,03

Quelle: MA 10 - Kindergärten; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Höhe des Grundbeitrages wurde anhand der Kosten bestimmt, die in einer durchschnittlichen städtischen elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung anfielen. Der Grundbeitrag für ein Kleinkind (0 bis 3 Jahre) wurde analog dem Betreuungsbeitrag für Kinder bis zum Ende des 6. Monats nach der Vollendung des 3. Lebensjahres gewährt, damit das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres in derselben Gruppe bleiben konnte. Der Grundbeitrag wurde maximal 12-mal jährlich pro Kind gewährt.

Im Betrachtungszeitraum wurden in Summe rd. 607.000,-- EUR an Grundbeiträgen an den Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien ausbezahlt.

5.4 Verwaltungszuschuss

Der Verwaltungszuschuss wurde ebenfalls nur gemeinnützigen Trägerorganisationen gewährt. Er war gestaffelt nach der Gruppenanzahl der jeweiligen Trägerorganisation und für jene Kosten aufzuwenden, die zusätzlich zum Betrieb der Gruppen anfielen (z.B. pädagogische Leitung, Qualitätsmanagement, Weiterbildungsorganisation, Geschäftsführung, Steuerberatung usw.). Der Verwaltungszuschuss wurde maximal

12-mal jährlich gewährt und im selben Ausmaß angehoben bzw. verringert wie der Verbraucherpreisindex 2005.

Pro Gruppe und Monat konnten nachstehende Verwaltungszuschüsse gewährt werden:

- Verwaltungszuschuss I: Trägerorganisationen mit bis zu 49 Gruppen,
- Verwaltungszuschuss II: Trägerorganisationen mit 50 bis zu 149 Gruppen sowie
- Verwaltungszuschuss III: Trägerorganisationen mit mehr als 149 Gruppen.

Die im Betrachtungszeitraum geltenden Verwaltungszuschüsse sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt (Beträge in EUR).

Tabelle 3: Monatliche Verwaltungszuschüsse in den Jahren 2018 bis 2020

	bis 49 Gruppen	50 bis 149 Gruppen	ab 150 Gruppen
01.01.2018 bis 31.08.2018	568,83	1.137,69	1.706,52
01.09.2018 bis 31.08.2019	580,43	1.160,90	1.741,33
01.09.2019 bis 31.08.2020	592,04	1.184,12	1.776,16
01.09.2020 bis 31.12.2020	601,34	1.202,01	1.804,05

Quelle: MA 10 - Kindergärten; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Im Betrachtungszeitraum wurden an den Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien rd. 84.000,-- EUR an Verwaltungszuschüssen ausbezahlt.

6. Einnahmen- und Ausgabenrechnung

6.1 Vorgaben nach dem Vereinsgesetz 2002

6.1.1 Der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien war aufgrund der Höhe seiner gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben als kleiner Verein einzustufen und hatte nach dem VerG innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

Das VerG enthielt keine Vorgaben hinsichtlich der Gliederung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, jedoch befasste sich das Fachgutachten KFS/RL 19 des Fachse-

nates für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mit den Anforderungen und Besonderheiten bei der Rechnungslegung der Vereine. Unter anderem sah dieses Fachgutachten eine Empfehlung in Bezug auf die Mindestgliederung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung vor.

Der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien erstellte keine förmliche Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Vielmehr legte der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien jährliche Saldenlisten, Journale und Sachkonten vor, die von einer damit beauftragten Steuerberatungskanzlei erstellt wurden.

Zwar waren aus den Saldenlisten die Einnahmen und Ausgaben des Jahres sowie ein „vorläufiger Gewinn/Verlust“ zu erkennen, zur übersichtlicheren Darstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Jahresergebnisses wurde jedoch auf die empfohlene Mindestgliederung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Fachgutachtens KFS/RL 19 verwiesen.

Darüber hinaus erachtete es der Stadtrechnungshof Wien auch für kleine Vereine, die nicht den Bestimmungen des § 22 VerG bzw. den Bestimmungen des UGB unterliegen, als zweckmäßig, sich am Gliederungsschema entsprechend den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften des UGB zu orientieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, künftig eine formelle Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen.

6.1.2 Zusätzlich zur Einnahmen- und Ausgabenrechnung war gemäß VerG eine Vermögensübersicht zu erstellen. Das erwähnte Fachgutachten KFS/RL 19 enthielt nähere Ausführungen zur Ausgestaltung der Vermögensübersicht.

Seitens des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien wurden jährlich Vermögensübersichten erstellt. Darin waren in den Jahren 2018 und 2019 die Kassenbestände per 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres nicht ausgewiesen. Ab dem

Jahr 2020 fanden sich auch die Kassenbestände in der Vermögensübersicht, weshalb von einer Empfehlung abgesehen wurde.

6.2 Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

Wie bereits erwähnt, wurde vom Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien keine formelle Einnahmen- und Ausgabenrechnung erstellt. Für die Darstellung der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2018 bis 2020 wurden folglich die Beträge der Saldenlisten des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien in der Gliederung der Jahresabrechnungen der MA 10 - Kindergärten herangezogen. Dies ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (Beträge in EUR).

Tabelle 4: Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2018 bis 2020

	2018	2019	2020	Veränderung 2018 bis 2020 in %
Einnahmen	452.389,68	471.967,66	460.676,88	1,8
davon betriebliche Einnahmen	40.214,38	39.342,92	36.995,00	-8,0
davon Kostenzuschüsse der MA 10 - Kindergärten	412.175,30	432.624,74	423.681,88	2,8
Ausgaben gesamt	477.452,96	475.360,81	460.932,34	-3,5
davon Personalausgaben	361.086,16	359.972,06	347.242,54	-3,8
davon Sachausgaben	116.366,80	115.388,75	113.689,80	-2,3
Jahresergebnis	-25.063,28	-3.393,15	-255,46	-99,0

Quelle: Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien; Berechnung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Anzumerken war, dass es in den Jahren 2018 und 2019 zu Abweichungen zwischen den Beträgen der Saldenlisten und den Jahresabrechnungen der MA 10 - Kindergärten kam.

So fanden sich im Jahr 2018 in der Saldenliste des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien 1.300,-- EUR, die als Anmeldegebühren ausgewiesen waren und nicht in der Jahresabrechnung für die MA 10 - Kindergärten enthalten waren. Hingegen wurden Elternbeiträge für Ausflüge in der Höhe von 300,-- EUR in der Jahresabrechnung ausgewiesen, die sich jedoch nicht in den Buchhaltungsunterlagen des

Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien fanden. Im Jahr 2019 fanden sich in der Saldenliste Einnahmen in der Form von Anmeldegebühren in der Höhe von 50,-- EUR sowie Ausgaben in der Form von Fortbildungskosten in der Höhe von 75,-- EUR, die nicht in der Jahresabrechnung aufschienen.

Eine nähere Prüfung zeigte, dass diese Beträge von der Steuerberatungskanzlei in das Konzept für die Vorbereitung der Jahresabrechnung aufgenommen worden waren, von der Obfrau des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien aber aufgrund eines Missverständnisses wieder aus der Jahresabrechnung genommen wurden. Somit wurde gegenüber der MA 10 - Kindergärten das Jahresergebnis des Jahres 2018 um 1.000,-- EUR schlechter als tatsächlich dargestellt. Das Jahresergebnis des Jahres 2019 wurde um 65,-- EUR schlechter als tatsächlich dargestellt, da zusätzlich zu den oben beschriebenen Fehldarstellungen der Aufwand für geringwertige Wirtschaftsgüter aufgrund eines Übertragungsfehlers in der Jahresabrechnung um 90,-- EUR zu hoch dargestellt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, sämtliche Einnahmen und Ausgaben in den Jahresabrechnungen für die MA 10 - Kindergärten zu erfassen.

6.3 Buchhaltung

6.3.1 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass im übermittelten Journal und den Kontenblättern für das Jahr 2018 alle Buchungen jeweils den „31.12“ sowohl als Buchungs- als auch als Belegdatum trugen.

Für das Jahr 2019 gab es Buchungen mit den Buchungs- und Belegdaten „31.01“ und „31.12“. Für das Jahr 2020 waren die Buchungen jeweils mit den Monatsletzten erfasst. Die Belegdaten waren vereinzelt entsprechend vermerkt.

Supermarktbelege (z.B. für den Einkauf von Lebensmitteln) oder Tankrechnungen sowie die in bar eingenommenen Elternbeiträge wurden in der Buchhaltung nicht einzeln

erfasst, sondern als Sammelbuchung eingebucht. Die Belegdaten der Einzelbelege wurden folglich nicht erfasst.

Die mit der Buchhaltung des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien betraute Steuerberatungskanzlei gab gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien an, dass es sich um „eine am Jahresende erfasste Buchhaltung“ handle. Dies wurde damit begründet, dass der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien die Belege jeweils gesammelt am Jahresende an die Steuerberatungskanzlei übermittelte.

Nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sollen die Eintragungen vollständig, richtig, zeitgeordnet und zeitgerecht erfolgen. Wenn auch von kleinen Vereinen die unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nicht zwingend eingehalten werden müssen, gelten doch die Grundsätze der Verwaltung fremden Vermögens, die den erstgenannten Grundsätzen nahekommen (vgl. Lansky et al. [2006], S. 168, RZ 300). Auch das Fachgutachten KFS/RL 19 wies darauf hin, dass die Einnahmen- und Ausgabenrechnung auf der ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu beruhen hatte und die Aufzeichnungen laufend, zeitgerecht, richtig, vollständig, geordnet und nachvollziehbar zu erfolgen hatten. Zudem verwies der Stadtrechnungshof Wien auf das Fachgutachten KFS/DV 1, RZ 39, wonach für jede Buchung - neben anderen obligatorischen Angaben - das Buchungsdatum und das Belegdatum anzugeben sind.

Das VerG gab vor, dass das Leitungsorgan dafür zu sorgen hat, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Das Leitungsorgan hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.

Die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben bedeutete die mindestens monatliche Verbuchung der Belege und ergab sich - abgesehen von möglichen steuerlichen Erfordernissen - aus dem VerG (vgl. Höhne et al. [2013], S. 497; vgl. Weilingger/Fuhrmann in Schopper/Weilingger, VerG § 21 RZ 2). Nach dem VerG musste das Leitungsorgan aufgrund einer Anfrage von mindestens 10 % der Mitglieder binnen 4

Wochen eine Information über die finanzielle Gebarung des Vereines geben. Eine bloß jährliche Erfassung der laufenden Geschäftsfälle in der Buchhaltung konnte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien jedenfalls nicht als den Anforderungen des VerG entsprechend beurteilt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, für die mindestens monatliche Verbuchung der laufenden Geschäftsfälle zu sorgen. Zudem sollte darauf geachtet werden, die Buchungs- und Belegdaten ordnungsgemäß zu erfassen.

6.3.2 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass - wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt - in den übermittelten Journalen und Kontenblättern keine Buchungstexte angegeben waren.

Abbildung 1: Auszug Kontenblätter 2018

Name:		Instandhaltung allgemein		Konto: 720 000						
BuDat	BelegDat	Z	Beleg	Lief/Auftrag	Buchungstext	USt	S o l l	H a b e n	Geg-Kto	Brutto
31.12	31.12.18		EA 5				1,99		200 000	
31.12	31.12.18		EA 7				19,39		200 000	
31.12	31.12.18		EA 26				4,99		200 000	
31.12	31.12.18		EA 29				139,38		200 000	
31.12	31.12.18		EA 34				88,19		200 000	
31.12	31.12.18		EA 55				7,99		200 000	
31.12	31.12.18		EA 58				51,49		200 000	
31.12	31.12.18		EA 59				14,85		200 000	
31.12	31.12.18		EA 70				5,21		200 000	
31.12	31.12.18		EA 73				158,45		200 000	
31.12	31.12.18		EA 86				80,36		200 000	
31.12	31.12.18		EA 87				3,95		200 000	
31.12	31.12.18		EA 93				858,15		200 000	
31.12	31.12.18		EA 94				279,26		200 000	
31.12	31.12.18		EA 95				287,98		200 000	
31.12	31.12.18		EA 100				62,99		200 000	
31.12	31.12.18		EA 104				16,79		200 000	
31.12	31.12.18		EA 113				270,28		200 000	
31.12	31.12.18		EA 128				15,77		200 000	
31.12	31.12.18		EA 134				159,31		200 000	
31.12	31.12.18		EA 166				783,96		200 000	
31.12	31.12.18		BA 1				27,24		320 000	
31.12	31.12.18		BA 1				128,40		320 000	
31.12	31.12.18		BA 1				128,46		320 000	
31.12	31.12.18		BA 7				106,02		320 000	
31.12	31.12.18		BA 8				52,15		320 000	
31.12	31.12.18		BA 12				492,30		320 000	
31.12	31.12.18		EA 170				230,00		630 000	

Quelle: Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien

Die mit der Buchhaltung des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien betraute Steuerberatungskanzlei gab gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien an, dass sich die Buchungstexte durch die Kontenzuordnung ergeben würden und nicht zwingend erforderlich wären.

Der Stadtrechnungshof Wien verwies auf das Fachgutachten KFS/DV 1, RZ 39, wonach für jede Buchung - neben anderen obligatorischen Angaben - der Buchungstext anzugeben war.

Ergänzend bemerkte der Stadtrechnungshof Wien, dass der Buchungstext zusammen mit der Kontobezeichnung und dem Beleghinweis eine klare und eindeutige Aussage über den Geschäftsfall vermitteln soll. Mangelhafte Texte bei Buchungen, für die der Text zum Verständnis des Geschäftsfalls erforderlich ist, verursachen insbesondere bei Prüfungen zusätzlichen Aufwand, weil dann häufig ein in der Regel zeitaufwendiger Rückgriff auf die Belege notwendig ist.

Wie auch in Punkt 6.6 angeführt, war durch das Fehlen der Buchungstexte auch die bewusste Stichprobenauswahl der Belege durch den Stadtrechnungshof Wien erschwert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, aussagekräftige Buchungstexte zu verwenden.

6.4 Kontengebarung

Der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien verfügte über ein Bankkonto, über das die unbaren Zahlungsflüsse abgewickelt wurden.

Auf dem Vereinskonto waren die Obfrau, der Kassier und die Schriftführerin des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.

Regelmäßige Vergleiche mit von anderen Banken angebotenen Kontokonditionen wurden nicht eingeholt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Sinn des Wettbewerbs künftig Vergleichsangebote über die Konditionen von anderen Bankinstituten in regelmäßigen Abständen einzuholen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken auch aufzubewahren.

6.5 Kassengebarung

6.5.1 Der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien verfügte über eine Handkasse, die in einem Tresor, zu dem ausschließlich die Obfrau des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien Zugriff hatte, aufbewahrt wurde. Für die im Tresor befindlichen Kassenbestände war in der Betriebsversicherung ein entsprechender Versicherungsschutz enthalten.

Der Tresor verfügte über einen Schlitz, durch den die laufenden Einzahlungen in die Handkasse (z.B. Einhebung von Essensbeiträgen oder Elternbeiträgen für Zusatzleistungen) sowie Belege für getätigte Ausgaben eingeworfen werden konnten. Entnahmen waren durch diese Öffnung nicht möglich. Die Erfassung der Einnahmen im Kassenbuch erfolgte lt. Angabe des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien nachträglich durch die Obfrau.

Am Monatsende wurden die Einnahmen auf das Vereinsbankkonto einbezahlt und der Kassen-Soll-Stand errechnet. Ein Abgleich mit dem Kassen-Ist-Stand bzw. regelmäßige Kassenprüfungen fanden nach Angabe des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien statt, wurden aber nicht explizit dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, die Ergebnisse der regelmäßigen Kassenprüfungen zu dokumentieren.

6.5.2 Auszahlungen aus der Vereinskasse erfolgten lt. Angabe des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien ausschließlich durch die Obfrau. Für kleinere Einkäufe

des täglichen Bedarfs (z.B. Lebensmittel) standen den Leiterinnen der einzelnen Kindergruppen Bargeldbestände in der Höhe von ca. 50,-- EUR zur Verfügung.

Nach erfolgter Ausgabe wurden die Belege an die Obfrau des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien übergeben oder in den Tresor, in dem die Kasse aufbewahrt wurde, eingeworfen. Anschließend erfolgte die Erfassung der Ausgaben im Kassenbuch durch die Obfrau. Sobald die Bargeldbestände der Leiterinnen der einzelnen Kindergruppen erschöpft waren, wurde ihnen weiteres Geld aus der Vereinskasse zur Verfügung gestellt. Eine laufende Dokumentation über die in den Kindergruppen verfügbaren Bargeldbestände lag nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, bei der Prüfung der Kassenbestände auch die in den einzelnen Kindergruppen zur Verfügung stehenden Bargeldbestände zu berücksichtigen.

6.5.3 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass in der Buchhaltung für die Jahre 2018 und 2019 keine Kasse verzeichnet war. Erst für das Jahr 2020 wurde ein Kassenkonto in der Buchhaltung eingerichtet. Wie die Einschau zeigte, war im Jahr 2020 nur eine einzige Buchung auf dem Kassenkonto erfasst. Bei dieser Buchung handelte es sich lt. Angabe des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien um die Übernahme des Saldos zum 31. Dezember.

Dazu gab der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien an, dass es auch vor dem Jahr 2020 eine Vereinskasse gab, aber erst seit dem Frühjahr 2019 die über die Kasse geführten Einnahmen und Ausgaben in einem Kassenbuch aufgezeichnet wurden.

Vor diesem Zeitpunkt wurden die über die Kasse geführten Einnahmen und Ausgaben nicht gesondert dokumentiert. Das für Einkäufe benötigte Geld wurde aus der Kasse ausgegeben und die diesbezüglichen Belege wurden für den Steuerberater gesammelt. Der Soll-Stand der Kasse war somit nicht tagaktuell bekannt bzw. dokumentiert und eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Kassenstandes nicht möglich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, alle über die Vereinskasse getätigten Einnahmen und Ausgaben stets über das Konto „Kasse“ aufzuzeichnen.

6.6 Ergebnis der stichprobenweisen Belegeinschau durch den Stadtrechnungshof Wien

Die Stichprobenziehung im Rahmen der Belegeinschau erfolgte in Form einer Zufallsstichprobe, die in weiterer Folge um eine bewusste Auswahl erweitert wurde.

Die bewusste Auswahl der Belege bzw. die Befragung hinsichtlich der Art der Buchungen konnte nur anhand der Buchungsbeträge und des zugeordneten Sachkontos, nicht aber anhand der Buchungstexte erfolgen, da in der Buchhaltung - wie bereits erwähnt - keine Buchungstexte angegeben waren. Die Belegprüfung erfolgte unter den Gesichtspunkten der vereinbarten widmungsgemäßen Verwendung der Mittel, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sowie der geforderten gemeinnützigen Ausrichtung.

Für das Jahr 2018 wurden 2,8 %, für das Jahr 2019 2,1 % und für das Jahr 2020 1,7 % der Buchungszeilen in die Stichprobe einbezogen.

6.7 Beschaffungen und Leistungsvergaben

Zu den in die Stichprobe einbezogenen Beschaffungen des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien gab die Obfrau an, dass Vergleichsangebote durch Internetrecherchen und in Geschäften erfolgten. Dokumentationen darüber - z.B. Internetausdrucke - lagen nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, Richtlinien für Beschaffungen und Leistungsvergaben zu erstellen.

Ab einem bestimmten Ankaufswert, dies könnte z.B. der steuerliche Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von 800,-- EUR sein, sollten zwingend mindes-

tens 2 Angebote einzuholen sein. In jenen Fällen, in denen begründbar keine Kostenvergleichsangebote eingeholt werden können, sollte dieser Umstand zur Nachvollziehbarkeit ausreichend dokumentiert werden.

6.8 Kraftfahrzeug-Ausgaben

6.8.1 Der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien verfügte im Betrachtungs- sowie im Prüfungszeitraum über kein vereinseigenes Kfz. Für den Transport von größeren Einkäufen von Lebensmitteln oder anderen in den Kindergruppen benötigten Waren nutzte die Obfrau des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien ihr privates Kfz.

Im Betrachtungszeitraum wurde in der Buchhaltung sowie in den Abrechnungen der MA 10 - Kindergärten durchschnittliche Kfz-Ausgaben in der Höhe von rd. 960,-- EUR pro Jahr ausgewiesen. Die stichprobenweise Belegeinschau bestätigte die Angabe des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, dass es sich dabei um Tankrechnungen handelte. Ferner wurde eine Autobahnvignette angeschafft. Zudem wurde vom Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien ein Kfz-Stellplatz in unmittelbarer Nähe zu den Kindergruppen angemietet, der von der Obfrau genutzt wurde. Dafür fielen im Betrachtungszeitraum durchschnittlich jährlich Ausgaben in der Höhe von rd. 1.070,--EUR an.

Laut den Abrechnungsmodalitäten der MA 10 - Kindergärten konnten für die betriebliche Nutzung privater Fahrzeuge entweder maximal das amtliche Kilometergeld oder die tatsächlich angefallenen Ausgaben verrechnet werden. Der Nachweis dieser tatsächlichen Fahrausgaben musste mittels eines lückenlos geführten Fahrtenbuchs bzw. durch andere Aufzeichnungen, die eine verlässliche und nachvollziehbare Beurteilung ermöglichten, erbracht werden.

Von der Obfrau des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien wurde kein Fahrtenbuch und auch kein anderer schriftlicher Nachweis über die Art und den Umfang

der betriebsnotwendigen Fahrten geführt, weshalb das tatsächliche Ausmaß der betrieblichen Nutzung des privaten Fahrzeuges nicht nachvollziehbar war. Die Angemessenheit der Kfz-Ausgaben konnte folglich nicht überprüft werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, als Nachweis für betriebsnotwendige Fahrten ein Fahrtenbuch zu führen.

6.8.2 Gemäß den Abrechnungsmodalitäten der MA 10 - Kindergärten waren Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht als dienstliche Fahrten anzusehen. Im Rahmen der stichprobenweisen Belegeinschau wurde festgestellt, dass Einkäufe überwiegend in der Nähe der Kindergruppen getätigt wurden, wofür die Nutzung einer Autobahn nicht zwingend erforderlich erschien. Die Anschaffung einer Autobahnvignette durch Vereinsmittel wertete der Stadtrechnungshof Wien folglich als nicht angemessen. Ebenso war die Notwendigkeit der Anmietung eines Garagenstellplatzes mangels vereinseigenem Kfz aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht gegeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, als Kfz-Ausgaben maximal das amtliche Kilometergeld oder die tatsächlich angefallenen Kosten für betriebsnotwendige Fahrten mit privaten Kfz zu erstatten.

6.9 Nutzung von Skonti

Im Zuge der Einschau in die 61 stichprobenweise ausgewählten Geschäftsfälle konnte ein Fall, bei dem von einer Lieferantin ein Skontobetrag angeboten wurde, festgestellt werden. Dieser wurde vom Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien nicht genutzt.

Auch wenn nur selten Skonti von Lieferantinnen bzw. Lieferanten angeboten werden, sollte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien danach getrachtet werden, angebotene Skonti zu nutzen. Auch die Vorgaben der Abrechnungsmodalitäten der MA 10 - Kindergärten sahen vor, dass angebotene Skonti zu nutzen waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, geeignete Maßnahmen zu treffen, um angebotene Skonti nutzen zu können.

6.10 Telefongebühren

Die auf dem Konto 738000 - Telefongebühren ausgewiesenen Ausgaben beliefen sich im Betrachtungszeitraum auf durchschnittlich rd. 2.100,-- EUR pro Jahr. Seitens des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien wurde erläutert, dass auf diesem Konto auch Internetgebühren verbucht wurden und in den einzelnen Kindergruppen Smartphones als Gruppenhandys eingesetzt wurden, um neben der telefonischen Erreichbarkeit auch die Erstellung von Fotos u.a. für die Entwicklungsdokumentation zu ermöglichen.

Auf den Internetrechnungen schien nicht der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien als Rechnungsadressat auf, sondern die Obfrau persönlich mit ihrem Namen und ihrer privaten Wohnadresse.

In diesem Zusammenhang wies der Stadtrechnungshof Wien darauf hin, dass nur Rechnungen als zweckmäßig beurteilt werden konnten, die auf die Förderungsempfängerin bzw. den Förderungsempfänger lauten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien darauf zu achten, dass einlangende Rechnungen ausschließlich an den Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien gerichtet sind.

6.11 Elternbeiträge

Gemäß der „Allgemeinen Förderrichtlinie“ der MA 10 - Kindergärten mussten geförderte Trägerorganisationen ihr Angebot beitragsfrei anbieten. Davon ausgenommen waren Essen sowie angebotene, deklarierte und nachvollziehbare Zusatzleistungen. Die dadurch anfallenden Kosten waren für Eltern bzw. Obsorgeberechtigte im Sinn der Transparenz in entsprechenden Dokumenten (z.B. Preislisten, Elternverträgen, Homepage der Trägerorganisation, Rechnung) ersichtlich zu machen.

Der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien bot als Zusatzangebote Montessoripädagogik, Turnen und Englischunterricht an. Elternbeiträge für diese Zusatzleis-

tungen sowie Essensbeiträge wurden monatlich in bar von den Eltern bzw. Obsorgeberechtigten eingehoben. Es wurden keine Rechnungen erstellt, sondern der Erhalt der Elternbeiträge und die Einzahlung in die Handkasse mittels Einzahlungsbestätigung dokumentiert und diese den Eltern bzw. Obsorgeberechtigten als Bestätigung übergeben. Ein Durchschlag wurde vom Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien einbehalten, der Beleg dem Kassenbuch beigelegt und die Einnahme von der beauftragten Steuerberatungskanzlei als monatliche Sammelbuchung in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung erfasst.

Die Höhe der Elternbeiträge für Essen und Zusatzangebote war in den Elternverträgen dokumentiert bzw. wurden die Eltern bzw. Obsorgeberechtigten im Rahmen der Anmeldung über die Kosten informiert. Im Betrachtungszeitraum waren je nach Betreuungsform die in der nachstehenden Tabelle abgebildeten Elternbeiträge vorgeschrieben (Beträge in EUR).

Tabelle 5: Monatliche Elternbeiträge in den Jahren 2018 bis 2020

	2018	2019	2020
Essensbeitrag halbtags/Teilzeit/ganztags	70,0/80,0/90,0	90,0/100,0/110,0	90,0/100,0/110,0
Zusatzangebote halbtags/Teilzeit/ganztags	40,0/40,0/40,0	25,0/30,0/30,0	25,0/30,0/30,0

Quelle: Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Laut Angabe des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien wurden reduzierte Elternbeiträge eingehoben, wenn mehrere Geschwisterkinder die Kindergruppen besuchten. Ebenfalls wurden finanziell benachteiligte Familien unterstützt und diesen die Elternbeiträge z.T. oder ganz erlassen. Blieb ein Kind über mehrere Tage hinweg der Kindergruppe fern (z.B. urlaubsbedingt), wurde anstelle der Elternbeiträge eine reduzierte Platzgebühr in der Höhe von 50,-- EUR eingehoben.

Festzustellen war, dass in den Jahren 2018 und 2019 je Kind im Durchschnitt monatliche Elternbeiträge in der Höhe von rd. 50,-- EUR eingehoben wurden. In dieser Berechnung waren die von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe gewährten Zuschüsse zu

den Essensbeiträgen für finanzschwache Familien bereits berücksichtigt. Auch die stichprobenweise Belegeinschau ergab, dass in vielen Fällen reduzierte Elternbeiträge eingehoben wurden.

Im Jahr 2020 reduzierte sich die durchschnittliche Höhe der monatlich eingehobenen Elternbeiträge je Kind weiter. Dies war insbesondere auf die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden, temporären Schließungen der Kindergruppen bzw. das längerfristige Fernbleiben von Kindern zurückzuführen. Aufgrund der geringeren Anwesenheiten der Kinder wurden geringere Elternbeiträge eingehoben. Die Mindereinnahmen wurden jedoch zu einem großen Teil durch Sonderförderungen ausgeglichen.

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte den Ansatz des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien vor allem finanziell benachteiligte Familien zu unterstützen und reduzierte Elternbeiträge zu verrechnen, um auch den Kindern dieser Familien den Besuch der Kindergruppe zu ermöglichen. Jedenfalls sollte aber transparent gemacht werden, unter welchen Bedingungen eine solche Unterstützung erfolgen konnte und von wem diese in Anspruch genommen wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, die Kriterien für eine teilweise oder vollständige Befreiung von den Elternbeiträgen für Essen und Zusatzleistungen nachvollziehbar zu dokumentieren und die Eltern bzw. Sorgeberechtigten darüber zu informieren.

7. Personal

Der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien beschäftigte zum Prüfungszeitpunkt 8 ausgebildete Kindergruppenbetreuerinnen in Teilzeit mit einer durchschnittlichen Arbeitszeitverpflichtung von rd. 32 Wochenstunden. Die Obfrau des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien war in Vollzeit und der Kassier in Teilzeit mit einer Arbeitszeitverpflichtung von 35 Wochenstunden angestellt. Zudem war eine Reinigungskraft mit 12 Wochenstunden beschäftigt.

Mit den Mitarbeitenden des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien wurden Dienstverträge abgeschlossen, in denen neben dem Beschäftigungsausmaß und dem Urlaubsanspruch auch das monatliche Entgelt dokumentiert waren. Zudem war darin vermerkt, dass für die Entlohnung der Mindestlohntarif für Arbeitnehmende privater Kinderbetreuungseinrichtungen zur Anwendung kam und eine 4%ige Überzahlung erfolgte. Mit Unterfertigung des Dienstvertrages bestätigten die Mitarbeitenden die unter Berücksichtigung der jeweiligen Vordienstzeiten richtige Einreihung.

Die Vordienstzeiten wurden von der Obfrau des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien erhoben und bei der Anmeldung der Mitarbeitenden berücksichtigt. Mangels Dokumentation der Vordienstzeiten war es für den Stadtrechnungshof Wien nicht möglich die richtige Einreihung der Mitarbeitenden des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien bzw. die auch von der MA 10 - Kindergärten in der „Allgemeinen Förderrichtlinie“ geforderte Bezahlung über dem Mindestlohntarif zu beurteilen.

Die Dienstverträge waren seitens des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien jeweils von der Obfrau unterfertigt. In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlungen in Punkt 4.2 des gegenständlichen Berichtes hinsichtlich der Einhaltung der Zeichnungsberechtigungen sowie der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds bei Rechtsgeschäften zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein verwiesen.

8. Förderungsabwicklung der MA 10 - Kindergärten

8.1 Förderungsansuchen

8.1.1 Förderungsansuchen waren schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an die MA 10 - Kindergärten zu richten. Wie bereits in Punkt 5.1 angeführt, wurde eine Vollförderung nur gemeinnützigen Organisationen gewährt. Das Förderungsansuchen bedurfte lt. der „Allgemeinen Förderrichtlinie“ einer rechtsverbindlichen Zeichnung sowie der Beilage der nachstehend angeführten Unterlagen:

- Nachweis des vorhandenen Bedarfs an elementaren Bildungs- und Betreuungsplätzen am jeweiligen Standort (positive Bedarfsprüfung),
- Nachweis über die Gemeinnützigkeit nach der BAO,
- Bescheid der zuständigen Behörde über die Bewilligung für den Betrieb,
- Jahreslohnkonten bzw. Nachweis über die Anmeldung des Personals bei der Österreichischen Gesundheitskasse (vormals: Wiener Gebietskrankenkasse),
- ausgefülltes Formular „Personalplanung“,
- Mietvertrag, Mitbenützungsvertrag, Nutzungsvertrag, o.Ä.,
- Pädagogisches Konzept,
- Muster des Elternvertrages,
- Bestätigung der Führung eines Vereins- bzw. Firmenkontos,
- Kalkulation der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben des Kalenderjahres,
- ausgefüllte Eröffnungsanzeige,
- Liste der Anzahl der voraussichtlich betreuten Kinder mit Altersangabe und gewähltem Betreuungsmodell sowie
- Gewährleistung, dass eine Einverständniserklärung der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten zur Datenverarbeitung und Datenübermittlung vorhanden ist.

Zusätzlich hatten Trägerorganisationen in der Rechtsform eines Vereines einen Vereinsregisterauszug und die aktuellen Vereinsstatuten vorzulegen.

8.1.2 Für die im Betrachtungszeitraum vom Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien betriebenen und von der MA 10 - Kindergärten geförderten Kindergruppen wurden ordnungsgemäß schriftliche Förderungsansuchen unter Verwendung der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Formulare gestellt. Das Ansuchen für die erste eröffnete Kindergruppe wurde lediglich von der Obfrau des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien unterfertigt.

Dies entsprach nicht den in den Vereinsstatuten definierten Vertretungsbefugnissen, lt. denen schriftliche Ausfertigungen in Geldangelegenheiten durch die Obfrau bzw. dem Obmann zusammen mit der Kassierin bzw. dem Kassier zu erfolgen hatten. Die

anderen Förderungsansuchen wiesen die Unterschriften sämtlicher Vorstandsmitglieder auf. In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlung in Punkt 4.2 des gegenständlichen Berichtes verwiesen, wonach die in den Vereinsstatuten definierten Vertretungsbefugnisse einzuhalten wären.

8.1.3 Die Förderungsansuchen wiesen überwiegend die geforderten Beilagen auf.

Den Förderungsansuchen für 3 der 4 Standorte waren keine Kalkulationen beigelegt, obwohl diese in den Antragsformularen jeweils gefordert waren. Bei einem dieser 3 Standorte wurde die Kalkulation von der MA 10 - Kindergärten direkt auf dem Ansuchen auch als ordnungsgemäß vorgelegt vermerkt, obwohl diese tatsächlich nicht vorlag.

Der MA 10 - Kindergärten wurde empfohlen, verstärkt auf die Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zu achten.

8.1.4 Die MA 10 - Kindergärten verwendete zur Dokumentation der Kontrolle der Vollständigkeit der dem Ansuchen beizulegenden Unterlagen eigene Deckblätter.

Diese Deckblätter wiesen jedoch nicht alle lt. den Förderungsansuchen vorzulegenden Unterlagen auf. Auf den Deckblättern fehlten die Bestätigungen über die Vorlage der aktuellen Vereinsstatuten, des aktuellen Vereinsregisterauszuges, der behördlichen Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit, der Führung eines Vereinskontos, des Nachweises des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit und der Kalkulation.

Der MA 10 - Kindergärten wurde empfohlen, die Deckblätter zur Dokumentation der Vollständigkeit der Unterlagen an die Vorgaben des Förderungsansuchens anzupassen.

8.2 Monatliche Förderungsabrechnung

8.2.1 Geförderte Trägerorganisationen hatten frühestens am 1. und spätestens am 15. des Folgemonats einen Leistungsnachweis an die MA 10 - Kindergärten zu übermit-

teilen, in dem die tatsächlich betreuten Kinder bekannt gegeben wurden. Die Übermittlung hatte elektronisch über das IT-Modul KidWeb unter Verwendung eines vorgegebenen Formulars zu erfolgen. Bei nicht zeitgerechter bzw. fehlender oder unvollständiger Vorlage konnte die Stadt Wien die Förderung aussetzen, bis die geförderte Trägerorganisation dieser Verpflichtung nachgekommen war.

Die Auszahlung der Förderung erfolgte jeweils einen Monat im Voraus. Die übermittelten Leistungsnachweise wurden der Förderungsvorauszahlung gegenübergestellt und die daraus resultierende Differenz (Nachzahlungen bzw. Rückforderungen) in der nächsten Förderungsvorauszahlung berücksichtigt.

8.2.2 Als Basis für die monatlichen Leistungsnachweise waren Anwesenheitslisten zu führen. Diese hatten die nachstehenden Mindestbestandteile zu umfassen:

- Monat und Jahr,
- Tagesdatum,
- Nachname und Vorname des Kindes,
- Betreuungsform,
- An- und Abwesenheitsmerkmal,
- Legende der An- und Abwesenheitsmerkmale,
- Schließstage sowie
- Träger- und Standortbezeichnungen.

Vom Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien wurden Anwesenheitslisten geführt. Festzustellen war, dass darin die Angaben der Betreuungsform sowie eine Legende der An- und Abwesenheitsmerkmale fehlten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, die von der MA 10 - Kindergärten vorgegebenen Mindestbestandteile bei der Führung von Anwesenheitslisten zu beachten.

8.2.3 Die Übermittlung der monatlichen Leistungsnachweise erfolgte über das IT-Modul KidWeb. Darin wurden von den Trägerorganisationen die betreuten Kinder

ausgewählt und freigegeben, sodass der Leistungsnachweis erstellt und übermittelt wurde. Seitens der MA 10 - Kindergärten erfolgte eine automatisierte Prüfung der Leistungsnachweise und die Übertragung der Daten in die Anwendung KidFW, durch die in weiterer Folge die Auszahlung an die Trägerorganisation erfolgte.

Die automatisierte Prüfung der Leistungsnachweise umfasste eine Prüfung etwaiger Doppelmeldungen von Kindern, die durch ihre Kundinnen- bzw. Kundennummer eindeutig identifizierbar waren. Weiters beinhaltete sie einen Abgleich der maximalen Kinderanzahl pro Gruppenform, die im Bewilligungsbescheid festgelegt wurde, sowie einen Abgleich mit dem Zentralen Melderegister, ob die einzelnen Kinder bzw. Obsorgeberechtigten in Wien wohnhaft waren.

Im Rahmen einer stichprobenweisen Einschau wurde vom Stadtrechnungshof Wien getestet, ob für den Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien eine Doppelmeldung von Kindern in der Monatsabrechnung möglich war. Dabei war festzustellen, dass bereits bei der Zuteilung eines Kindes, das bereits einer Kindergruppe zugewiesen war, zu einer neuen Gruppe, eine entsprechende Fehlermeldung erschien und die Erfassung in weiterer Folge nicht möglich war. Ebenso war eine Zuteilung von mehr Kindern, als im Bewilligungsbescheid festgelegt waren, technisch nicht möglich.

8.2.4 Eine automatisierte Prüfung, ob die über das IT-Modul KidWeb gemeldeten Kinder tatsächlich den Kindergarten besuchten, war nicht möglich. Die MA 10 - Kindergärten gab - nachdem sie mit dieser dem System immanenten Kontrollücke vom Stadtrechnungshof Wien konfrontiert wurde - an, dass lt. den Abrechnungsmodalitäten der MA 10 - Kindergärten, welche einen Bestandteil der Förderungsvereinbarung darstellten, Kinder erst ab einer durchgehenden Abwesenheit von mehr als 4 Wochen (ausgenommen in den Monaten Juli und August) nicht mehr abrechenbar waren.

Bei Prüfungen sowie Vor-Ort-Kontrollen wurden lt. Angabe der MA 10 - Kindergärten stichprobenartig die Anwesenheitslisten überprüft. Eine tagaktuelle Überprüfung der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder war nicht möglich. Auch eine Implementierung

der derzeit in Papierform geführten Anwesenheitslisten in KidWeb würde nicht sicherstellen, dass die Kinder auch tatsächlich anwesend waren. Eine tägliche Prüfung der Anwesenheitszeiten der Kinder in rd. 430 geförderten Trägerorganisationen oder bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern mit rd. 67.000 Bildungs- und Betreuungsplätzen wäre zudem nicht administrierbar. Dennoch gab es seitens der MA 10 - Kindergärten verschiedene Überlegungen, die Prüfung der Anwesenheitszeiten der Kinder mit der Abrechnung zu verknüpfen.

Der Stadtrechnungshof Wien stimmte der MA 10 - Kindergärten zu, dass eine lückenlose Kontrolle der Anwesenheit der abgerechneten Kinder wirtschaftlich nicht vertretbar war. Auch bei der Ausgestaltung eines Kontrollsystems ist unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eine Kosten-Nutzen-Abwägung vorzunehmen. Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte die diesbezüglichen Überlegungen der MA 10 - Kindergärten hinsichtlich einer Verknüpfung der Anwesenheitslisten mit den Abrechnungen.

8.2.5 Eine tiefergehende Prüfung der Funktionsweise und Zuverlässigkeit der IT-Module der MA 10 - Kindergärten wurde vom Stadtrechnungshof Wien im Rahmen der Prüfung des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien nicht vorgenommen und war nicht Ziel der gegenständlichen Prüfung.

8.3 Jährliche Förderungsabrechnung

8.3.1 Neben den monatlichen Leistungsnachweisen war von nicht bilanzierenden Trägerorganisationen für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres eine Jahresabrechnung an die MA 10 - Kindergärten zu übermitteln. Dabei waren zwingend das vorgegebene Abrechnungsformular zu verwenden und das Deckblatt, die Standortinformation, die Jahresabrechnung sowie das Vermögensverzeichnis zu befüllen. Im Jahresabrechnungsformular waren auch die Vorjahreswerte anzuführen und Beträge, die sowohl mehr als 30 % als auch mehr als 1.000,-- EUR von den Vorjahreswerten abwichen, zu begründen.

Wurde in einem Kalenderjahr ein Überschuss erwirtschaftet, war dieser zwingend und nachweislich innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren für Reinvestitionen innerhalb der Trägerorganisation zu verwenden. Dieser war gesondert in der Jahresabrechnung anzuführen und durfte ausschließlich für den Zweck der Bildung und Betreuung von Kindern verwendet werden. Nicht zeitgerecht reinvestierte Überschüsse waren zurückzuzahlen.

Ebenso waren Schulden, die im Zusammenhang mit der elementaren Bildung und Betreuung standen, in die Vermögensübersicht aufzunehmen und die MA 10 - Kindergärten darüber zu informieren, wie diese getilgt werden sollten.

Die MA 10 - Kindergärten verwendete für die Prüfung der Jahresabrechnungen eigene Formulare, welche als Quick Check Formulare bezeichnet wurden. Der Stadtrechnungshof Wien wertete die Verwendung dieser Formulare als positiv.

8.3.2 In der Jahresabrechnung 2018 waren Abweichungen von mehr als 30 % und 1.000,-- EUR im Vergleich zu den Vorjahreswerten z.T. nicht begründet. Im Quick Check Formular für das Jahr 2018 wurde dennoch angegeben, dass sämtliche größeren Abweichungen begründet wurden.

Im Jahr 2019 fanden sich durchgängig Begründungen für derartige Abweichungen. Im Jahr 2020 fehlte in einem Fall eine Begründung. So wurde der Rückgang an Elternbeiträgen für Verpflegung um mehr als rd. 40 % und mehr als rd. 14.000,-- EUR in der Jahresabrechnung nicht näher kommentiert. Die MA 10 - Kindergärten gab auf Nachfrage an, dass vom Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien zum damaligen Zeitpunkt eine Erklärung für die Abweichung per E-Mail übermittelt wurde.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war weiters hinreichend bekannt, dass aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ab März 2020 kein regulärer Betreuungsbetrieb stattfand und folglich die Einhebung von Essensbeiträgen ausgesetzt wurde. Der Stadtrechnungshof Wien sah von einer Empfehlung ab, da bereits im Betrachtungszeitraum eine verbesserte Dokumentation bei Abweichungen in den Jahresabrechnungsformularen erkennbar war.

8.3.3 Die Jahresabrechnungen wurden ordnungsgemäß von allen Vorstandsmitgliedern des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien unterfertigt.

In der Jahresabrechnung 2018 war keine Vermögensübersicht enthalten. Zudem wurden im vorgegebenen Formular keine Informationen zum Anlagevermögen ausgefüllt. Seitens der MA 10 - Kindergärten wurden die fehlenden Informationen urgiert und diese vom Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien nachgereicht. In den Jahren 2019 und 2020 enthielten die Jahresabrechnungen im dafür vorgesehenen Formular sowohl eine Vermögensübersicht als auch ein Anlagenverzeichnis.

8.3.4 Der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien wies in den Jahresabrechnungen gegenüber der MA 10 - Kindergärten keine Einnahmen aus Elternbeiträgen für Zusatzleistungen aus.

Demgegenüber gab die Obfrau des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN Wien an, dass - wie in Punkt 6.11 dargestellt - die Elternbeiträge für Zusatzleistungen (Montessoripädagogik, Turnen, Englischunterricht) gemeinsam mit dem Essensbeitrag in bar eingehoben und von der Steuerberatungskanzlei als Sammelbetrag auf dem Sachkonto „Essensbeitrag“ verbucht wurden. Infolge fanden sich diese Einnahmen auch in der Jahresabrechnung an die MA 10 - Kindergärten subsumiert in den Elternbeiträgen für Verpflegung.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, die eingehobenen Elternbeiträge für Zusatzleistungen in den vorgesehenen Stellen der Jahresabrechnungen anzugeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien, die eingehobenen Elternbeiträge für Zusatzleistungen buchhalterisch auf einem eigenen Konto darzustellen.

8.3.5 In der Jahresabrechnung 2020 waren eine „Sonderfinanzierung MA 10 in Zusammenhang mit COVID-19“ in der Höhe von 4.298,-- EUR sowie eine einmalige „Corona-Kindergarten-Platz-Sicherung“ in der Höhe von 6.160,-- EUR ausgewiesen.

Nach Angabe der MA 10 - Kindergärten erstattete die Stadt Wien mit der 1. Zahlung den Trägerorganisationen die Kosten für das nicht mehr abbestellbare Essen während des 1. Lockdowns im Frühling 2020. Mit der 2. Zahlung bezweckte die Stadt Wien die langfristige Sicherung der geförderten Kindergartenplätze und die Sicherung von nahezu 10.000 Arbeitsplätzen.

Die Nachrechnung des Stadtrechnungshofes Wien ergab die Richtigkeit der Berechnungen der MA 10 - Kindergärten.

Abschließend empfahl der Stadtrechnungshof Wien der MA 10 - Kindergärten, die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse bei künftigen Abrechnungsprüfungen und weiteren Förderungsentscheidungen mit einzubeziehen und die Umsetzung der an die geprüfte Stelle ergangenen Empfehlungen zu verfolgen.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an den Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien

Empfehlung Nr. 1:

In den Statuten sollte bei den ideellen Mitteln die Errichtung einer Kindergruppe auf die Errichtung von Kindergruppen angepasst werden (s. Punkt 3.).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

In den Statuten sollten alle materiellen Mittel, die zur Erreichung des Vereinszweckes dienen, angeführt werden (s. Punkt 3.).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Die statutarischen Regelungen betreffend die Einladung zur Generalversammlung sollten evaluiert oder die diesbezüglichen Regelungen eingehalten werden (s. Punkt 4.1.1).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Die Beschlüsse der Generalversammlung sollten schriftlich dokumentiert werden (s. Punkt 4.1.1).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Es sollte sichergestellt werden, dass die Generalversammlung sämtliche in den Statuten definierte Aufgaben wahrnimmt (s. Punkt 4.1.1).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Die Vertretungsregelungen in den Statuten sollten evaluiert, klarer gefasst und auch entsprechend nach außen kommuniziert werden (s. Punkt 4.1.2).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7:

Dezidierte Vorstandssitzungen sollten durchgeführt und die Beschlüsse des Vorstandes dokumentiert werden (s. Punkt 4.1.2).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Entsprechend den Vorgaben des VerG und der Vereinsstatuten sind 2 unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfende zu bestellen (s. Punkt 4.1.3).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9:

Die Durchführung einer jährlichen Rechnungsprüfung ist sicherzustellen (s. Punkt 4.1.3).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 10:

Die in den Statuten vorgesehenen Vertretungsbefugnisse sollten entsprechend eingehalten werden (s. Punkt 4.2.1).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHENWien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 11:

Bei Rechtsgeschäften zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein sollte die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds eingeholt und diese im Sinn der Nachvollziehbarkeit dokumentiert werden (s. Punkt 4.2.2).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHENWien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 12:

Die Einführung von an die Betriebsgröße angepasster, grundlegender Elemente eines IKS und eines Risikomanagementsystems sollte evaluiert werden (s. Punkt 4.4.1).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHENWien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 13:

Ein an die Größe, Struktur, Risikolage des Tätigkeitsfeldes und die Mitarbeitendenzahl der Organisation sowie die Höhe der Förderungen angepasstes Compliance-Managementsystem sollte eingeführt werden (s. Punkt 4.4.2).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHENWien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14:

Künftig sollte eine formelle Einnahmen- und Ausgabenrechnung erstellt werden (s. Punkt 6.1.1).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHENWien:

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist ein vereinfachtes System der Gewinnermittlung, bei dem nur die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben erfasst werden, die im Kalenderjahr tatsächlich entweder bar oder unbar (über Bankkonten) zu-geflossen bzw. abgeflossen sind (Zufluss-Abfluss-Prinzip). Dies ist natürlich erfolgt.

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 15:

In den Jahresabrechnungen für die MA 10 - Kindergärten sollten sämtliche Einnahmen und Ausgaben erfasst werden (s. Punkt 6.2).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHENWien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 16:

Für die mindestens monatliche Verbuchung der laufenden Geschäftsfälle sollte gesorgt werden (s. Punkt 6.3.1).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHENWien:

Das VerG schreibt Vereinen zumindest eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht vor (§21 VerG). Das Leitungsorgan (zumeist der Vorstand) muss diese innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres erstellen. Der Zeitpunkt der Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist nicht zwingend monatlich, sondern kann auch am Jahresende erfolgen.

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 17:

Auf die ordnungsgemäße Erfassung der Buchungs- und Belegdaten sollte geachtet werden (s. Punkt 6.3.1).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 18:

Aussagekräftige Buchungstexte sollten verwendet und die aus dem Fachgutachten KFS/DV 1 entnehmbaren Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten werden (s. Punkt 6.3.2).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Textierung ist weder nach BAO, Fachgutachten oder anderen Gesetzesnormen zwingend vorgeschrieben, jedoch die kontenmäßige Zuordnung.

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 19:

Im Sinn des Wettbewerbs sollten künftig Vergleichsangebote über die Konditionen von anderen Bankinstituten in regelmäßigen Abständen eingeholt und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken auch aufbewahrt werden (s. Punkt 6.4).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 20:

Die Ergebnisse der regelmäßigen Prüfungen des tatsächlichen Kassenstandes sollten dokumentiert werden (s. Punkt 6.5.1).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 21:

Bei der Prüfung der Kassenbestände sollten auch die in den einzelnen Kindergruppen zur Verfügung stehenden Bargeldbestände berücksichtigt werden (s. Punkt 6.5.2).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 22:

Alle über die Vereinskasse getätigten Einnahmen und Ausgaben sollten stets über das Konto „Kasse“ aufgezeichnet werden (s. Punkt 6.5.3).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 23:

Für Beschaffungen und Leistungsvergaben sollten Richtlinien erstellt werden (s. Punkt 6.7).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 24:

Ab einem bestimmten Ankaufswert, sollten zwingend mindestens 2 Angebote einzuholen sein. In jenen Fällen, in denen begründbar keine Kostenvergleichsangebote eingeholt werden können, wären dieser Umstand zur Nachvollziehbarkeit ausreichend zu dokumentieren (s. Punkt 6.7).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Einholung von nicht angenommenen Angeboten ist gesetzlich nicht normiert.

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 25:

Als Nachweis für betriebsnotwendige Fahrten sollte ein Fahrtenbuch geführt werden (s. Punkt 6.8.1).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 26:

Als Kfz-Ausgaben sollten maximal das amtliche Kilometergeld oder die tatsächlich angefallenen Ausgaben für betriebsnotwendige Fahrten mit privaten Kfz erstattet werden (s. Punkt 6.8.2).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 27:

Um angebotene Skonti nutzen zu können, sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden (s. Punkt 6.9).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 28:

Einlangende Rechnungen sollten ausschließlich an den Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien gerichtet sein (s. Punkt 6.10).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 29:

Die Kriterien für eine teilweise oder vollständige Befreiung von den Elternbeiträgen für Essen und Zusatzleistungen sollten nachvollziehbar dokumentiert und die Eltern bzw. Obsorgeberechtigten darüber informiert werden (s. Punkt 6.11).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 30:

Bei der Führung der Anwesenheitslisten sollte auf die von der MA 10 - Kindergärten vorgegebenen Mindestbestandteile geachtet werden (s. Punkt 8.2.2).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 31:

Die eingehobenen Elternbeiträge für Zusatzleistungen sollten in den vorgesehenen Stellen der Jahresabrechnungen angegeben werden (s. Punkt 8.3.4).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 32:

Die eingehobenen Elternbeiträge für Zusatzleistungen sollten buchhalterisch auf einem eigenen Konto dargestellt werden (s. Punkt 8.3.4).

Stellungnahme des Vereines Kindergruppen KINDERLACHEN

Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlungen an die MA 10 - Kindergärten

Empfehlung Nr. 1:

Auf die Vollständigkeit der im Rahmen der Förderungsansuchen vorzulegenden Unterlagen sollte verstärkt geachtet werden (s. Punkt 8.1.3).

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Die Empfehlung wird umgesetzt. In Zukunft wird vermehrt darauf geachtet, dass die in den Statuten vorgesehenen Vertretungsbefugnisse entsprechend eingehalten werden. Der Prozess der Förderungsgewährung wird evaluiert und angepasst.

Empfehlung Nr. 2:

Die Deckblätter zur Dokumentation der Vollständigkeit der Unterlagen sollten an die Vorgaben des Förderungsansuchens angepasst werden (s. Punkt 8.1.4).

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Die Empfehlung ist bereits umgesetzt. Die MA 10 - Kindergärten (Fachbereich Förderungen, Referat Förderungsgewährung) verwendet bereits eine neue Checkliste, die eine einheitliche Arbeitsweise gewährleistet und die Prüfung der Ansuchen verbessert. Die angepasste Checkliste weist nun Überprüfungsschritte für alle mit dem Förderungsansuchen vorzulegende Unterlagen auf.

Empfehlung Nr. 3:

Die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse sind bei künftigen Abrechnungsprüfungen und weiteren Förderungsentscheidungen mit einzubeziehen und die Umsetzung der an die geprüfte Stelle ergangenen Empfehlungen ist zu verfolgen (s. Punkt 8.3.5).

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Die MA 10 - Kindergärten wird im Zuge der Überprüfung von Jahresabrechnungen verstärkt auf die Einhaltung der Vorgaben gemäß VerG, Statuten, zentralem Vereinsregister und auf die Abrechnungsmodalitäten zur Förderungsvereinbarung „Beitragsfreier Kindergarten“ achten. Zusätzlich wird der Verein Kindergruppen KINDERLACHEN Wien für eine externe Wirtschaftsprüfung des Förderungszeitraumes 2022 vorgemerkt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im April 2022